

vollstreckung,³⁸ der Nacherbschaft³⁹ oder auch des Irrtumsrechtes⁴⁰ und des Erbrechts bei Adoption⁴¹ auf. Bedauert wird auch, dass eine – in den ersten Entwürfen noch angedachte – Regelung für Lebensversicherungen mit Drittbegünstigung doch nicht verwirklicht wurde.⁴²

B. Ziele und Grundsätze der Erbrechtsreform

Das Regierungsprogramm für die 25. GP ist in Bezug auf das Erbrecht relativ kurz gehalten. Im Kapitel Justiz/Unterkapitel Zivilrecht heißt es lediglich, dass das Erbrecht weiterentwickelt werden sollte. Konkret werden dann das Pflichtteilsrecht, die Rechtsstellung von Ehegatten und Lebensgefährten und die Unternehmensnachfolge erwähnt.

Das Vorblatt zum MEntw (siehe C.2.) nennt sodann als Ziele der Reform die Verbesserung der Übersichtlichkeit der Rechtsordnung, die Stärkung der Testierfreiheit, die erbrechtliche Berücksichtigung von Pflegeleistungen und eine systemgerechte Vollziehbarkeit der EuErbVO in Österreich.

Wiederum variiert klingen die allgemeinen Erläuterungen zur Regierungsvorlage,⁴³ die einerseits davon sprechen, dass die erbrechtlichen Bestimmungen des ABGB zum Zweck ihrer besseren Verständlichkeit sprachlich an die Bedürfnisse des 21. Jahrhunderts herangeführt werden müssen. Andererseits müssten auch die Regelungsinhalte den geänderten Verhältnissen angepasst werden. Besonders erwähnt wird der Umstand der gestiegenen Lebenserwartung mit der Folge, dass Erben und Pflichtteilsberechtigte im Schnitt um einiges älter sind als zur Zeit der Entstehung des ABGB und insofern weniger der materiellen Versorgung durch das Erbrecht bedürfen. Insgesamt sei aber auf eine kontinuierliche Rechtsentwicklung und dabei vor allem auf die herrschende Rechtsprechung zu achten.

³⁸ Vgl *Rabl* in *Rabl/Zöchling-Jud*, Das neue Erbrecht 9 ff; *Fischer-Czermak*, Die Reform des Erbrechts aus der Sicht der Wissenschaft, in *Deixler-Hübner/Schauer*, Erbrecht neu 25 f; *Schauer/Motal/Reiter/Hofmair/Wöss*, JEV 2015, 41.

³⁹ Vgl *Schauer/Motal/Reiter/Hofmair/Wöss*, JEV2015, 41; ähnlich Stellungnahme Land- und Forstbetriebe MEntw Nr 43, 2.

⁴⁰ Vgl *Wendehorst*, Testamentsrecht, in *Rabl/Zöchling-Jud* 48 bzw 50 f.

⁴¹ Vgl *Fischer-Czermak*, Die Reform des Erbrechts aus der Sicht der Wissenschaft, in *Deixler-Hübner/Schauer*, Erbrecht neu 25 f.

⁴² Bedauernd Stellungnahme Österreichischer Rechtsanwaltskammertag MEntw Nr 14, 5 f; Stellungnahme Bundeskammer der Arbeiter und Angestellten MEntw Nr 30, 11; siehe auch Rz 162 zu § 781.

⁴³ ErläutRV 688 BlgNR GP 25.

Insbesondere der für die Vorbereitung der Reform hauptverantwortliche Legist auf Beamtenebene *Kathrein*^{44 45} legt die rechtspolitischen Ziele der Reform im Einzelnen ausführlich dar:⁴⁶ Formal geht es um eine Modernisierung, dh bessere Verständlichkeit der Sprache des Gesetzbuchs einschließlich des Verzichts auf nur dem fachkundigen Leser verständliche Begriffe wie „Kodizill“, „Legat“ oder „fideikommissarische Substitution“. Der Gesetzgeber wollte sich weiters in der formalen Struktur nicht auf eine punktuelle Änderung einzelner Paragraphen beschränken, sondern hat sich für eine großflächige Neugestaltung des Erbrechts entschieden, auch zu Neu Nummerierungen von Paragraphen, freilich innerhalb der bisherigen einschlägigen Hauptstücke acht bis 15 sowie 28 (betreffend den Erbvertrag), die aber nun zum Teil in Abteilungen und Unterabteilungen⁴⁷ gegliedert sind.⁴⁸ Es ist immerhin bemerkenswert, dass sämtliche Paragraphen dieser Hauptstücke entweder verändert oder aufgehoben wurden. Insgesamt sollten aber dennoch Stil, Gesetzestext und Geist des ABGB erhalten bleiben, was dem umfassenden allgemeinen Ziel einer schrittweisen Modernisierung des ABGB (Projekt „ABGB 200+“)⁴⁹ an Stelle einer – inzwischen auch gar nicht mehr diskutierten – Neukodifikation entspricht.

Die geänderten Verhältnisse, an die das Erbrecht anzupassen war, fächert *Kathrein*⁵⁰ in wirtschaftliche, soziale und familiäre sowie gesellschaftliche auf und ordnet ihnen die herausragenden inhaltlichen Anpassungen wie folgt zu: Der Möglichkeit der Stundung bzw ratenweisen Entrichtung des Pflichtteils (§§ 766 ff) liegt das Anliegen zu Grunde, „eine Vernichtung von Unternehmen oder anderer wirtschaftlicher Grundlagen des bzw. der Erben zu verhindern“.⁵¹ Unter dem Aspekt der Änderung der familiären und sozialen Verhältnisse steht va die Einführung eines außer-

⁴⁴ Sektionschef Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein, Leiter der Zivilrechtssektion im BMJ.

⁴⁵ Siehe auch *Pesendorfer*, iFamZ 2015, 230 ff.

⁴⁶ *Kathrein*, Die Reform des österreichischen Erbrechts 2015, in Deixler-Hübner/Schauer, Erbrecht neu 1 ff; ebenso *ders*, Das neue Erbrecht. Einige Ziele und Schwerpunkte der Reform, EF-Z 2016/2.

⁴⁷ Gekennzeichnet mit römischen bzw arabischen Zahlen.

⁴⁸ Für *Schauer*, Familie und Erbrecht, in Deixler-Hübner, Handbuch 695, liegt in der formalen Erneuerung des Erbrechts überhaupt der Schwerpunkt der Reform.

⁴⁹ Vgl das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018 unter dem Kapitel Sicherheit und Rechtsstaat/Justiz, S. 86, wobei das Projekt ABGB 200+, ursprünglich „ABGB 2011“, schon auf einen Ministerratsvortrag in der 24. GP im Jahr 2010 zurückgeht.

⁵⁰ *Kathrein*, Die Reform des österreichischen Erbrechts 2015, in Deixler-Hübner/Schauer, Erbrecht neu 7 ff.

⁵¹ Siehe auch ErläutRV 688 BlgNR 25 GP 27.

ordentlichen Erbrechts und eines zeitlich begrenzten gesetzlichen Vorausvermächtnisses zu Gunsten des Lebensgefährten (§§ 730, 745 Abs 2) sowie die Einführung eines Pflegevermächtnisses zu Gunsten pflegender Angehöriger (§§ 677 f). Das nicht zuletzt durch die UN-Behindertenkonvention geschärfte gesellschaftliche Anliegen, die Autonomie psychisch kranker oder geistig behinderter Menschen zu stärken, stand Pate für die Aufhebung der Beschränkung der Testierformen für diese Personengruppe gem § 568 aF.⁵² Die tiefgreifende Reform des Systems und der einzelnen Erbnunwürdigkeits- und Enterbungsgründe (§§ 539 ff, 769 ff) stellt ebenfalls eine Anpassung an geänderte gesellschaftliche Wertvorstellungen dar, ist aber auch mit einer gewünschten Erweiterung des Anwendungsbereichs der Erbnunwürdigkeits- und Enterbungsgründe und somit einer Stärkung der Testierfreiheit motiviert. Der durchgehenden Neugestaltung der Hinzurechnung, Anrechnung, vor allem im Pflichtteilsrecht, und allenfalls Haftung des Geschenknehmers einschließlich der Wertermittlung von Schenkungen liegen neben der Anpassung sowohl an wirtschaftliche als auch soziale Veränderungen sehr maßgebend auch die allgemeine fachliche Erkenntnis einer zu komplizierten und nicht den heutigen Gerechtigkeitsvorstellungen entsprechenden bisherigen Regelung zugrunde. Gewisse andere Regelungen, vor allem im Vermächtnisrecht, erschienen umgekehrt nach heutigen Verhältnissen nicht mehr zeitgemäß und sind daher – wenn auch nicht bis in letzte Konsequenz – entfallen.⁵³ Insofern kommt damit auch der Wille des Gesetzgebers zu einer gewissen Rechtsbereinigung zum Ausdruck.

Ein wichtiges Anliegen des Reformgesetzgebers war laut *Kathrein* die Wahrung möglicher Rechtskontinuität in der Weise, dass in vielen Einzelfragen die bestehende Rspr kodifiziert und überzeugende Lehrmeinungen übernommen wurden.⁵⁴ Der Gesetzgeber wollte den Reformeifer eben auch nicht überspannen und ist in vielen Bereichen eher behutsam vorgegangen und hat nicht alle an ihn herangetragenen Vorschläge aufgegriffen.⁵⁵ Das gilt beispielsweise für die Entscheidung, das private fremdhändige Zeugentestament, wenngleich mit Änderungen, beizubehalten (§§ 579 f).

⁵² Damit im Zusammenhang stehende Reformen wurden allerdings für die anstehende Reform des Sachwalterrechts angedacht.

⁵³ Vgl *Kathrein*, Die Reform des österreichischen Erbrechts 2015, in Deixler-Hübner/Schauer, Erbrecht neu 12 f.

⁵⁴ *Kathrein*, Die Reform des österreichischen Erbrechts 2015, in Deixler-Hübner/Schauer, Erbrecht neu 13 ff, und *Pesendorfer*, iFamZ 230 f, jeweils mit Aufzählung von Beispielen; grundsätzlich positiv zu dieser Ausrichtung auch *Fischer-Czermak*, Die Reform des Erbrechts aus der Sicht der Wissenschaft, in Deixler-Hübner/Schauer, Erbrecht neu 22, ebenfalls mit Beispielen.

⁵⁵ Dazu bei FN 36 ff.

Eine nicht unwesentliche Rolle, vor allem hinsichtlich des Zeitfaktors der Reform spielte die EuErbVO, deren Inkrafttreten (in ihren wesentlichen Teilen) am 17. August 2015 den Gesetzgeber zur möglichst zeitgleichen und systemkonformen Synchronisierung verfahrensrechtlicher und internationalprivatrechtlicher Neuerungen mit den ins Auge gefassten materiellrechtlichen Änderungen des österreichischen Erbrechts drängte.

C. Erarbeitung des ErbRÄG 2015

1. Vorentwurf

Das Bundesministerium für Justiz hat unter Berücksichtigung der zahlreichen Reformvorschläge aus der Wissenschaft und unter Berufung auf das Regierungsprogramm der 25. Gesetzgebungsperiode im Jahr 2014 den Vorentwurf eines Erbrechtsänderungsgesetzes ausgearbeitet, der nach einer vorgegebenen Tagesordnung in einer dreitägigen Besprechung mit einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Sozialpartner, der Rechtsberufe und der Rechtswissenschaft,⁵⁶ im September 2014 diskutiert wurde.

2. Ministerialentwurf (MEntw) und Begutachtungsverfahren

Die Ergebnisse und Anregungen aus dieser Arbeitsgruppe sowie zusätzlicher bilateraler Besprechungen mit Interessenvertretern, Praktikern und Rechtswissenschaftlern führten unter der Sachbearbeitung durch *Dr. Peter Barth*⁵⁷ und *Dr. Ulrich Pesendorfer*⁵⁸ sowie nach koalitionsinterner Ab-

⁵⁶ Der Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Sektionschef Hon.-Prof. *Dr. Georg Kathrein* gehörten an (in alphabetischer Reihenfolge und ohne Titel): *d'Aron Erhard* (BMASK), *Aumüller Philipp* (IV), *Barth Peter* (BMJ), *Beer Christoph* (ÖNK), *Eccher Bernhard* (Universität Innsbruck), *Etz Johannes* (VDRÖ), *Ferrari Susanne* (Universität Graz), *Fritz Romana* (BMJ), *Gasteiger Georg* (BAK), *Glock Klementine* (BMBF), *Helfensdörfer Christoph* (RiV), *Jäger Franz* (BMLFUW), *Kaluza Peter* (LKÖ), *Mautner Markhof Mercedes* (IV), *Mitterer Moritz* (WKO), *Pesendorfer Ulrich* (BMJ), *Petrovic Madeleine* (BMBF), *Probst Stefan* (IV), *Reinl Anton* (LKÖ), *Schauer Martin* (Universität Wien), *Scheuba Elisabeth* (ÖRAK), *Schrott Kristina* (ÖRAK), *Schuschnigg Artur* (WKO), *Täubel-Weinreich* (RiV), *Thau Konstanze* (RiV), *Tschugguel Wilhelm* (LG Korneuburg), *Umlauf Manfred* (ÖNK, Universität Innsbruck), *Welser Rudolf* (Universität Wien), *Wendehorst Christiane* (Universität Wien), *Winkler Alexander* (ÖNK), *Zauner Anna* ((BMLFUW), *Zimmerer Elisabeth* (BMJ).

⁵⁷ Leiter der Abteilung Familien-, Personen- und Erbrecht im BMJ.

⁵⁸ Abteilungsleiter-Stellvertreter der Abteilung Familien-, Personen- und Erbrecht im BMJ.

stimmung zur Transformation des Vorentwurfs in den MEntw, bestehend aus Vorblatt und wirkungsorientierter Folgenabschätzung, Gesetzestext, Erläuterungen und Begleitschreiben vom 18. 3. 2015, mit dem das Begutachtungsverfahren mit einer Frist bis 4. 5. 2015 eingeleitet wurde.⁵⁹ In diesem sind trotz dieser relativ kurzen Frist zahlreiche Stellungnahmen eingegangen.

3. Regierungsvorlage, Beschlussfassung und Inkrafttreten

Die Stellungnahmen führten zu vielen Änderungen, teilweise zu völlig neuen Lösungen gegenüber dem MEntw.⁶⁰ Die daraus – wieder durch die Sachbearbeiter *Barth* und *Pesendorfer* – erstellte Regierungsvorlage⁶¹ wurde am 16. 6. 2015 von der Regierung verabschiedet, am 24. 6. 2015 im Justizausschuss des Nationalrates auf Grund eines Abänderungsantrags der Abgeordneten *Johannes Jarolim* und *Michaela Steinäcker* stellenweise abgeändert und am 7. 7. 2015 im Plenum des Nationalrates beschlossen. Der Bundesrat erhob auf Grund eines einstimmigen Beschlusses seines Justizausschusses keinen Einspruch.⁶² Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 30. 7. 2015. Das Reformgesetz wird in seinem Hauptumfang am 1. 1. 2017 in Kraft treten, die Änderungen im Zusammenhang mit der EuErbVO sind bereits am 17. August 2015 in Kraft getreten.⁶³

⁵⁹ Vgl. *Kathrein*, Die Reform des österreichischen Erbrechts 2015, in Deixler-Hübner/Schauer, Erbrecht neu 4.

⁶⁰ *Kathrein* Die Reform des österreichischen Erbrechts 2015, in Deixler-Hübner/Schauer, Erbrecht neu 4; krit. *Rabl*, Das Erbrechts-Änderungsgesetz, in Rabl/Zöchling-Jud (Hrsg), Das neue Erbrecht 3 f.

⁶¹ RV 688 BlgNR 25. GP; sa JAB des Justizausschusses des Bundesrates.

⁶² Siehe AB 9419 BlgBR 25. GP.

⁶³ Zu den Einzelheiten und Ausnahmen siehe bei § 1503 Abs 7.